

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1812**

5.11.1812 (No. 26)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1014065](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1014065)

# FEUILLE D'ANNONCES ET AVIS DIVERS

pour servir de supplément au Journal du Département  
des bouches du Wèser.

## Wöchentliche Anzeigen

als Supplement der Zeitung für das Departement  
der Weser-Mündungen.

Donnerstag, ..... den 5. November 1812.

### Arrondissement Oldenburg.

#### Gesetz,

welches die Breite der Radselgen für die mit mehr als einem Pferde bespannten Güterwagen festsetzt.

Vom 7. Ventose des Jahrs XII.

Art. 1. Vom ersten Messidor des Jahrs XIV. anzurechnen, sollen die Räder der zum Güterfahren gebrauchten Wagen, im ganzen Umfange der Republik, wenn sie mit mehr als einem Pferde bespannt sind, mit Selgen, deren Breite gegenwärtiges Gesetz bestimmt, verfertigt werden.

Der Gebrauch der Wagen, die zu derselben Zeit nicht dem Gesetze gemäß verfertigt sind, ist unwillkürlich verboten.

Art. 2. Das Minimum der Breite der Selgen ist durch folgenden Tarif festgesetzt:

	ungefähr			
	Centimeter oder Zoll	Linie.		
Zwei oder vierrädrige Wagen mit 2 Pferden bespannt . . .	11	— 4	1	
die nämlichen Wagen mit 3 Pferden bespannt . . .	14	— 5	2	
die Wagen mit 2 Rädern und mit 4 Pferden bespannt . .	17	— 6	4	
die vierrädrigen mit 4, 5 oder 6 Pferden bespannt . . .	17	— 6	4	
die zweyrädrigen mit mehr als 4 Pferden bespannt . . .	25	— 9	3	
die großen Lastwagen mit mehr als 6 Pferden bespannt . .	22	— 8	2	

Art. 3. Die Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes sollen von den Erhebungsbeamten der Unterhaltstaxe erhärtet und darüber nach Vorschrift des Gesetzes vom 29. Floreal des Jahrs X. in administrativer Form entschieden werden. Die Uebertreter sollen zu einem Schaden-Ersatz von Fünfzig Franken verurtheilt werden, wovon die Hälfte dem Beklümmerer anheim fällt. Sie sind außerdem gehalten, ihren Wagen andere Räder zu substituiren, deren Selgen die im Tarif bestimmte Breite haben.

Art. 4. Am ersten Messidor des Jahrs XIV. soll jede Lastfuhr, deren Umlauf durch gegenwärtiges Gesetz untersagt ist, bei dem ersten Zollhause, wo die Uebertretung erhärtet wird, angehalten werden. Ist dieses Zollhaus an den Thoren oder innerhalb einer Stadt belegen, so sollen Wagen und Räder, zufolge eines vom Unterpräfecten des Bezirks zu dem Ende gefaßten Beschlusses zerschlagen werden, und der Fuhrmann hat die im 3. Art. dieses Gesetzes bedungene Vergütung zu bezahlen. Falls die Zollstube einsam stände, so kann der auf gesekwidriger That betroffene Fuhrmann die Vergütung in die Hände der verkümmerten Beamten niederlegen, und seine Strafe fortfahren, aber nur bis zur nächsten Stadt, die ihm durch einen vom Beamten ertheilten Paß bezeichnet wird. In dieser Stadt werden seine Räder obgedachtermaßen zerschlagen.

Art. 5. Die Wagen mit schmalen Selgen dürfen noch bis zum ersten Messidor des Jahrs XIV. zirculiren, doch können sie von der Regierung einer doppelten Taxe unterworfen werden, und zwar vom ersten Messidor Jahrs XIII. bis zum ersten Messidor Jahr XIV. als dem Zeitpuncte, wo sie durch gegenwärtiges Gesetz völlig untersagt sind.

Art. 6. Vom ersten Messidor des Jahrs XIII. an, soll jede Postkutsche, Reise- oder anderer Wa-



gen der im Trabe fährt, und dessen Gewicht zwei hundert zwanzig Myriagrammen übersteigt, als eine Güterfuhr angesehen, und den Verfügungen dieses Gesetzes, in Betreff der Felgenbreite, unterworfen seyn.

Art. 7. Die Regierung wird den Tarif des Gewichts der Wagen und ihrer Ladungen, der im Gesetz vom 29ten Floreal Jahr X. enthalten ist, nach den Erfahrungen, die man mit den breitsfelgigen Rädern, welche gegenwärtiges Gesetz verordnet, machen wird, abändern. Sie wird ebenfalls die Breite der Felgen und das Gewicht der großen Postkutschen, der Reise- und andern öffentlichen Wagen, anordnen.

Das Recht, das Gewicht der Ladungen in den von der Regierung zu bestimmenden Verhältnissen zu vermehren, soll den Wagen zugestanden seyn, deren Felgen eine stärkere Breite haben, als der gedachte Tarif bestimmt.

Die Regierung wird die Länge der Achsen, die Form der eisernen Reife und die Form der Räder bestimmen, wodurch die Felgen der Räder verbunden werden.

Art. 8. Von den Verfügungen dieses Gesetzes sind die zum Anbau der Felder zur Einsammlung der Erndte und zur Nutzung der Pachtungen gebrauchten Wagen und Fuhrwerke allein ausgenommen; die Regierung hat das Gewicht der Ladung solcher Wagen für die Fälle, wo sie sich der Landstraßen bedienen, anzuordnen.

Art. 9. Die Regierung wird veranstalten, daß der Ertrag der im 5. Art. dieses Gesetzes vorgeschriebenen doppelten Taxe in den öffentlichen Schatz eingeschossen werde, und ist derselbe zur Ausbesserung der Straßen auf die nämliche Weise wie die Hauptsumme der Taxe anzuwenden.

Art. 10. Die Verfügungen des Gesetzes vom 29. Floreal des Jahrs X. die gegenwärtigem Gesetze zuwiderlaufen sind widerrufen.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Verwaltung des Enregistrement und der Domainen.

### Bekanntmachung.

Den sechszehnten November 1812 Morgens 10 Uhr wird in Oldenburg an dem gewöhnlichen Orte, der öffentlichen Verpachtungen, in Gemäßheit des Befehls des Herrn Reichsgrafen, Präfect dieses Departements unterm 30. September, vor dem Herrn Auditeur des Staatsraths, Unterpräfect des Arrondissements Oldenburg, auf Ansuchen der Verwaltung des

Enregistrement und der Domainen und in Gegenwart ihres Vorgesetzten zur Verpachtung folgender mit Sequester belegten Güter des Herzogs von Oldenburg geschritten werden.

- 1) Das Posthaus mit Zubehör in Oldenburg.
- 2) Eine Wiese in Oldenburg neben dem Huntefluß.
- 3) Eine Wiese oder vormalige Schanze außer dem heiligen Geist Thor.
- 4) Zwey Baupläze, einer auf dem mittlern Damm der andere an der Huntestraße in Oldenburg.

Die Pachtbedingungen sind am Domainen-Bureau in Oldenburg zu erfahren.

In Auftrag des Herrn Directeur  
Der Inspecteur der Domainen:  
Unterzeichnet Bernier.

Gesehen und genehmigt von Uns Auditeur des Staatsraths Unterpräfecten des Arrondissements Oldenburg.  
Unterzeichnet Frohot.

### Öffentliche Verkäufe.

1) Am Montag den sechszehnten November d. J. Morgens 10 Uhr, wird Unterzeichneter auf Ansuchen des Herrn Eberhard Egbers zu Altona, Marie Dötlingen, Canton Hatten, Arrondissement Oldenburg die zu Wildeshausen, Arrondissement Quakenbrück, Departement der Ober-Ems belegene Wassermühle mit den dabey befindlichen neu erbaueten Wohnhause und Viehstall; imgleichen einer dazu gehörigen Wiese in des Verkäufers Hause zu Altona zum öffentlichen Verkaufe aufsetzen, und wenn annehmlich geboten wird, den Zuschlag sofort erteilen. Die Mühle hat zwey Roggengänge, einen Beutelgang, einen Lohgang, einen Weißgerbergang und einen geschälten Gerstengang. Ihre Ergiebigkeit läßt sich auch schon daraus berechnen, daß sie jährlich 1400 Mthlr. Pacht giebt. Die Bedingungen, welche beim Verkaufe werden vorgelesen werden, sind auch schon vorher vom ersten November d. J. an in der Geschäfts-Stube des unterzeichneten Notars zu erfahren.

Hakewessel, Notar zu Hatten.

### Zu verkaufen.

1) Die Liste der Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen, die in dem Departement der Wesermündung etablirt sind, und Kraft gültiger Diplome, Concessionen, und anderer Urkunden praktizieren, ist bei mir für 16 gr. Cour. zu haben.

Oldenburg.

E. C. Frick.

2) Gedarrtes Lüneburger Salz in Säcken bey Schefeln und Viertel, Pfeffer, Wunderpfeffer, weißen Ingber, Gewürz-Nelken, scharfer Franz- und Cyder-Essig der Sechszehntel 54 gr. — Bester dicker Zuckersyrop das Pfund 24 gr. schöner Honig das Pfund 16 gr. frisches Rosenwasser die Kanne 20 gr.



Frantz Brantwein, schöner Kümmel-Annis und Kümmel-Brantwein. — Feines Mehl 16  $\text{fl}$  1  $\text{rC}$  das Pfund 5 gr. Catharinen-Pflaumen das Pfund 18 gr. Rosinen, Corinthen, bittere und neue süße Mandeln, Canehl, Cardamom, kleiner in Schaalen und schon ausgemachter; neuer Caroliner Reis und ganz weißes feines Reismehl, Succade das Pfund 1  $\text{rC}$  beste Russische Wachlichter das Pfund 54 gr. Talglichter 6, 8, 10 und 12 Stück aufs Pfund 4  $\frac{1}{2}$   $\text{fl}$  1  $\text{rC}$ , das  $\text{fl}$  16 grote. — Mehrere Sorten Dänische und neue Holländische Heringe das Stück 2, 3 und 4 grote, schöne neue Holländische Sardellen 3  $\frac{1}{2}$   $\text{fl}$  1  $\text{rC}$  das  $\text{fl}$  24 gr. Feiner und mittel Caffee, Sandies, Melis und feiner Hamburger Raffinade, Kaiser-Preco-Haisan-, feiner grüner und Bobethee, schöner deutscher Caffee und feiner Holländischer Sichorien II, 12 und 14  $\text{fl}$  1  $\text{rC}$  — Oberländische Steinkohlen die Last 58  $\text{rC}$ , die Tonne 1 Pistole, fein gesiebeter sehr weißer Muschelkalk der Scheffel 42 gr., auch bey Bierstein. Dunkles Lakmus das  $\text{fl}$  34 und 36 gr., Schwarzes Pottloß das  $\text{fl}$  12 gr. und andere Waaren zu den billigsten Preisen bey Strohm am Damm Nr. 123.

3) Wegen eingetretener Hindernisse kann der Verkauf von Johann Hermann Haacke hinterlassenen Mobilien und Immobilien vors erste noch nicht vor sich gehen. J. D. Schulz, Mäcker.

4) Aviset von der baldigen Ankunft der schon mehreremale erwähnten Parthey ächten Harlemmer Blumenzwiebeln wird im nächsten Wochenblatt der Verkaufstag bestimmt. J. D. Schulz, Mäcker.

5) Gute wohlschmeckende Butter bey Pfunden, halben Pfunden und Viertel. Meyer, Achternstraße Nr. 219.

6) Schrittschuhe; stählerne und ord. Baum-Karf-Benir-Span- und andere Sägen; Hobeleisen, Bohrer, Betels — sowohl für Tischler als auch Drechsler; Raspen; platte- halbrunde- dreikantige- auch Stroh- und Messerfeilen; Schrank- Komoden- Stubenthür- und Vorlegeschlöffer; Gehänge; Schiebriegel; Streich- oder Platteisen; Pfannekuchenpfannen; Stroh- oder Schneidmesser; Küperdeißel; Küchenärzte und Beilen, so wie auch Beilen, stich- quer und andere Arzte für Zimmerleute, nebst mehreren Waaren in der Schüttingsstraße Nr. 286, bey

Kappen und Quick,

### Zu vermietthen.

1) Zwey Stuben mit Meublen.

Sattler Meyer.

2) Ich habe die fünf Stück Saat-Land auf den Eck und die Weide am Melckbrink noch zu verheuern. Das Saat-Land kann gleich und die Weide May

1813. angetreten werden. Liebhaber wollen sich bey mir melden.

Oldenburg.

Renken.

3) Eine große geräumige Stube nebst Schlafkammer in der untersten Etage vorn an der Straße mit oder ohne Meublen auf nächsten Ostern; wie auch ein paar kleinere Stuben nach oben, allerkfalls gleich anzutreten.

Hansmann. Langenstraße Nr. 34.

4) Weyl. Candidat Gerdes Erben, wollen ihre in Stollhamm belegene sogenannte Buschhoffstelle, mit circa 50 Jück bestes Land, am 30 November d. J. in Cordes Wirthshause bey der Stollhammer Kirche aus der Hand verheuern; Liebhaber wollen sich des Nachmittags um 2 Uhr daselbst einfinden und heuern.

5) Hergen Langen zu Grönland im Canton Dvelgönne, will als Vormund über die Kinder des weisland Hinrich Gäring zu Inre, die seinen Pupillen gehörende zum Wehl im Canton Burhave belegene neunzehn Jück Schenweiden von Maytag ein tausend acht hundert und dreyzehn an auf einige Jahre verheuern.

6) Das jetzt von Herrn Job. Gerh. Thölen bewohnte Haus zu Schweg, nebst Garten und Speicher, worin bis jetzt Handlung und Wirthschaft getrieben ist, wird am 7. November Nachmittags um 2 Uhr in des Herrn Gastwirths Ennen Hause, auf Ein Jahr vom 1. May 1813. bis zum 1. May 1814. öffentlich an den Meistbietenden verheuert werden.

Dvelgönne.

L. W. C. v. Halem.

7) 1. Weyl. Wilhelm Diederich Hefemeyers Haus nebst Garten und 15 Jücken Landes, auch ein Kötterhaus nebst Garten, zu Tossens belegen, auf ein Jahr von Maytag 1813 bis dahin 1814 in Wellmanns Wirthshause zu Tossens öffentlich meistbietend am eilften November Nachmittags um zwey Uhr. 2) Weyl. Onke Ladden Hoffstelle mit etwa 51 Jücken Landes zu Mürwarden belegen auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre in Carls Wirthshause zu Langwarden am zwölften November Nachmittags um zwey Uhr. Es sind drey Jücken Landes mit Rapsaat besäet und überhaupt 25 Jücken Pflugland bey der Stelle.

Burhave, am 31. October 1812.

Urens, Grefsierecommis.

### Verlohren.

1) Es ist dem J. H. Rosenbohm zu Osternburg eine kleine schwarze Knh mit einigen weißen Flecken vor ungesähr 3 Wochen aus dem Blankenburger Holze weggekommen; sie hat durch das rechte Ohr ein rundes Loch, das eine Horn ist gebrannt I. H. RB, sie ist völlig ausgewachsen. Wer ihm Anweisung davon giebt erhält eine gute Belohnung.



2) Auf dem Wege von Seefeld nach Oldenburg, zwischen dem 8. und 9. Sept. hat Christian Tangen einen Reif vom Wagenrade verlohren, wer ihm Nachricht davon geben kann erhält eine gute Belohnung.

C. Tangen.

#### Sachen die gefunden.

1) Ohnweit Dvelgönne ist im Nachsommer ein neues Dichtguten Unterfütterhemd gefunden worden. Der Eigenthümer kann es bey H. G. Suhr zum Schrey abfordern.

#### Personen die ihre Dienste anbieten.

1) Ein honneter junger Mensch, der der Französischen und Deutschen Sprache mächtig ist und eine gute Hand schreibt, wünscht bald möglichst in einem Speditons-Comptoir als Lehrling angestellt zu werden.  
J. D. Schutz, Räcker.

#### Personen die in Dienst gesucht werden.

1) Ein Bäckergefelle welcher gutes Roggenbrod zu backen versteht, je eher je lieber; Man melde sich bey dem Gastwirth

Wilhelm Francke.

2) In einem bedeutenden Orte des Arrondissement Oldenburg wird in einer ansehnlichen Ellenwaaren-Handlung ein Lehrling gesucht der von honneter Familie ist und eine gute Erziehung gehabt hat. Nähere Nachricht ist zu erfragen bey dem ehemaligen Canzleyrath und jetzigen Avoué Scholz in Oldenburg.

#### Aufforderungen.

1) Ich erinnere hiedurch alle und jede welche Vergantungsgelder an mich zu bezahlen haben, solche in drey Wochen von heute an zu entrichten, widrigenfalls ich gegen die Saumhaften ohne Ansehung der Person

die desfalls bekannten gerichtlichen Maaßregeln ausüben lassen werde.

Blexen, den 19. Octr. 1812.

C. A. Ernst.

2) Diejenigen, die dem Unterschriebenen von mehreren Jahren seiner ehemaligen Beamtenbedienung noch Gebühren schuldig sind, und sich bisher mehrerer Erinnerungen ungeachtet mit der Zahlung nicht eingefunden haben, haben sich nunmehr in den nächsten 3 Wochen, also vor dem 22sten November d. J. bey dem dazu bevollmächtigten ehemaligen Amtschreiber jetzt Percepteur und Maireadjoiné Ahlers in Hartwarden einzufinden und gegen dessen Quittung zu zahlen oder endlich die Einlage zu gewärtigen.

Hartwarden den 30. Oct. 1812.

Amann.

#### Vermischte Anzeigen.

1) Da ich meine vorige Ehegattin durch den Tod verloren habe, so bin ich mit Margaretha Focken zu Neuenkop, des weyl. Johann Focken nachgelassene Wittwe am 23. dieses Monats, in eheliche Verbindung getreten. Allen Reisenden zeige ich an, daß meine Wirth- und Handelschaft künftig von mir fortgesetzt wird.  
Huntebrücke.

Borchert Bulling.

2) Am 10. Nov. ist die Erhebung von den Leutighen Heuergeldern in Hauercken Hause; zu Dvelgönne.

3) Der Mangel an moscovischen Lichten verleitet mich, hieselbst eine Fabrique davon anzulegen; mit der Versicherung daß die meinigen denselben an Güte nichts nachgeben, verspreche ich die billigsten Preise und bitte um geneigten Zuspruch, auch nehme ich geschmolzen und ungeschmolzen Talg statt Zahlung an.  
Oldenburg den 2 Nov.

E. J. Ballin,

an der langen Straße Nr. 63.